



**Landratsamt Schwäbisch Hall  
Pressestelle**

Gebäude: Münzstraße 1  
74523 Schwäbisch Hall  
Zimmer 209

Fon: 0791 755-7841

Fax: 0791 755-7225

E-Mail: [pressestelle@lrasha.de](mailto:pressestelle@lrasha.de)  
[www.lrasha.de](http://www.lrasha.de)

# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der gültigen Fassung (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

## Allgemeinverfügung

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 19.03.2021 hinsichtlich Ausgangsbeschränkung wird bis zum **18.04.2021** erneut verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen auf den Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

II. Folgende Regelungen gelten daher weiterhin:

Im Landkreis Schwäbisch Hall ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 CoronaVO, soweit diese nicht nach § 1b Abs.1 CoronaVO untersagt sind sowie Durchführung von Wahlen nach § 10 a CoronaVO.

3. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,

4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,

5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,

6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne der §§ 13, 1c i.V.m. § 20 Abs. 5 Nr. 2-4 CoronaVO untersagt ist.

7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Abs.1, 20 Abs.5 Nr. 1 CoronaVO zulässig sind. Ausgenommen davon sind rein freundschaftliche und nachbarschaftliche Besuche.

8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,

9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,

11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,

12. ab dem 22.03.21 der Besuch von Kindertagesstätten zum Zweck der Teilnahme an der aufgrund der Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 18.03.21 dann nur noch zulässigen Notbetreuung

13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, Schulbesuch soweit dieser nach § 1f Corona VO und der Allgemeinverfügung des Landratsamtes zum Schulbetrieb und den geplanten Schulöffnungen vom 12.03.21 zulässig ist.

14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 14 Absatz 3 CoronaVO.

15. Sport und Bewegung im Freien ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,

16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen und

17. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die 7- Tages Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall beträgt zum 08. April 2021 229,2 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner. Das Infektionsgeschehen ist diffus, da es nicht nur auf bestimmte Ausbruchquellen zurückzuführen ist.

### **2. Rechtliche Würdigung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW), § 20 Abs.1 CoronaVO BW und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit getroffen werden können.

Die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Schwäbisch-Hall ist in der letzten Woche zwar gesunken und liegt aktuell bei 229,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand 07. April 2021). Bei den Fällen handelt es sich zu einem großen Anteil um die britische Variante (B.1.1.7) des SARS-CoV2-Virus, die sich deutlich stärker verbreitet, als dies bei dem bisher dominanten Virustyp der Fall ist.

Die Ausgangsbeschränkung tagsüber ist geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Hauptübertragungswege des SARS-CoV2 Virus sind Tröpfcheninfektionen oder Aerosole. Die Übertragung findet also dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Eine Verbreitung des Virus kann also nur eingedämmt werden, wenn die physischen Kontakte zwischen Menschen eingeschränkt werden. Kontaktbeschränkungen sind durch die Vorgaben der CoronaVO bereits angeordnet. Sie sind jedoch angesichts der steigenden Fallzahlen offensichtlich nicht ausreichend. Auch die weiteren vom Landratsamt erlassenen Allgemeinverfügungen mit den im Sachverhalt genannten Beschränkungen haben nicht zu einem Ende des sprunghaften Anstiegs geführt. Daher ist eine Ausgangsbeschränkung tagsüber eine weitere Möglichkeit, um Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der zuletzt sichtbare Rückgang der Neuinfektionen, der auch mitunter auf die in Rede stehende Maßnahme zurückzuführen ist, belegt zusätzlich ihre Geeignetheit.

Die Kontaktbeschränkung ist auch weiterhin erforderlich, um einen erneuten Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis zu verhindern, um so die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens nicht zu gefährden und Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung insbesondere der – durch die Verbreitung der britischen Mutation B.1.1.7 auch größer gewordenen – vulnerablen Gruppe abzuwenden. Die hohen Inzidenzzahlen der Vergangenheit wirken sich außerdem auf die Bettenbelegung der Kliniken im Landkreis aus, die zurzeit anstieg. In der Vergangenheit wurden bereits elektive Eingriffe abgesagt. Die Allgemeinverfügung ist demnach zu verlängern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 08.04.2021

Gez.  
Gerhard Bauer  
Landrat



**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Eine Missachtung dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.